

Beglaubigte Abschrift

I-5 U 15/17
2 O 285/15
Landgericht Essen



Stue.: 03.04.18
VF: 27.03.18
le

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss



In dem Rechtsstreit
Lliuya gegen RWE AG

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Meyer, die Richterin am Oberlandesgericht Uelwer und den Richter am Landgericht Dr. Al-Debi am 01.03.2018

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Beklagten vom 19.02.2018 gegen den Hinweis – und Beweisbeschluss des Senats vom 30.11.2017 wird zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Zunächst weist der Senat den Vorwurf zurück, er habe die Zulässigkeit und Schlüssigkeit der Klage auf der Grundlage von Sachverhaltsunterstellungen und Spekulationen bejaht. Der angegriffene Hinweis – und Beweisbeschluss ist das Ergebnis der Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts und der Anwendung des geltenden Rechts unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

2.

Es ist richtig, dass das Rechtsverhältnis im Sinne von § 256 ZPO ein gegenwärtiges sein muss. Bloße Vorfragen oder Elemente einer Rechtsbeziehung, anders als einzelne rechtlichen Folgen oder Qualifikationen, sind nicht feststellungsfähig. Diese Abgrenzung kann jedoch im Einzelfall schwierig sein. Die Rechtsprechung ist nicht immer konsistent. Richtigerweise sind daher konkrete rechtliche Streitpunkte, die für die Beziehung zwischen den Parteien von Bedeutung sind und nicht anderweitig wirksam geklärt werden können, für deren Feststellung also ein rechtliches Interesse besteht, einer Klage nach § 256 Abs. 1 ZPO zugänglich (vgl. zum Ganzen: Zöller-

Greger, 32. Aufl. 2018, § 256, Rn. 3 ff. m.w.N. und BGH, Urteil vom 30.05.1983, Az. III ZR 195/81, Rn. 17).

Künftige Rechtsverhältnisse sind nicht feststellungsfähig; jedoch lässt es die Rechtsprechung genügen, dass das Substrat der Rechtsbeziehung, aus der sich die festzustellende Rechtsfolge ableiten lässt, gegenwärtig schon vorhanden ist. Die bloße Möglichkeit, dass sich bei einer derzeit nicht einmal in ihren Grundlagen überschaubaren Entwicklung die festzustellenden Ansprüche ergeben können, reicht jedoch nicht aus. Für die Feststellung der Pflicht zum Ersatz noch nicht entstandener Schäden in Schadensersatzprozessen (welche mit dem vorliegenden Verfahren insoweit vergleichbar sind) fordert der Bundesgerichtshof, dass nach der Erfahrung des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Entstehung weiterer in der Zukunft liegender Ersatzansprüche spricht. Allerdings stellt der Bundesgerichtshof an diese Wahrscheinlichkeit nur geringe Anforderungen. So soll ein Feststellungsinteresse nur zu verneinen sein, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund gegeben ist, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen (vgl. BGH NJW-RR 2007, 601 – Rn 5; OLG Hamm ZMR 2017,351 ff. –Rn. 47 jeweils zitiert nach juris).

3.

Hier ergibt sich das Rechtsverhältnis der Parteien aus § 1004 Abs. 1 BGB und der vom Kläger behaupteten gegenwärtigen konkreten Gefährdung seines Grundeigentums aufgrund der von ihm ebenso konkret dargestellten Kausalkette. An deren Beginn steht die bereits stattgefundene sowie laufende Freisetzung von CO₂-Emissionen durch die Klägerin. Die §§ 683, 670 oder § 812 BGB sind in diesem Verhältnis lediglich Hilfsvorschriften, damit der Kläger die von ihm an Stelle der Beklagten aufgewandten Kosten zur Beseitigung der Beeinträchtigung und zum Schutz seines Eigentumes erstattet bekommt. Es geht dem Kläger also um die Feststellung von Rechtsfolgen aus einem Rechtsverhältnis, dessen Voraussetzungen nach seiner Darstellung bereits vorliegen, deren Eintritt also nicht noch völlig offen ist.

Der Kläger hat unter Beweisantritt vorgetragen, die Außenmauern seines Hauses zur Abwehr der von ihm erwarteten Flut verstärkt zu haben, wobei ihm Kosten in Höhe von ca. 13.000,00 € entstanden seien. Weiter heißt es dann auf Seite 51 seines Schriftsatzes vom 29.09.2016, auf den die Beklagte in ihrer Gegenvorstellung abstellt (Bl. 347 d.A.):

„Finanziell ist er dabei bereits an die Grenze des ihm Möglichen gestoßen und er hat seine Ersparnisse aus seiner Tätigkeit als Bergführer aufgebraucht. Er hat für einen Schadensfall Begrenzungsmaßnahmen ergriffen. Weitere Maßnahmen sind dem Kläger nach Treu und Glauben nicht zuzumuten.“

(Unterstreichung durch den Senat)

Aus dieser Formulierung ist nicht zu folgern, dass der Kläger weitere Maßnahmen zum Schutz seines Eigentumes nicht ergreifen kann und wird. Vielmehr geht der

Senat aufgrund der bereits getroffenen Maßnahmen des Klägers und nach der Erfahrung des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge davon aus, dass der Kläger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit weitere Schutzmaßnahmen ergreifen wird, soweit ihm dies möglich ist. Mit dieser Annahme hält der Senat sich im Rahmen der oben angeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

4.

Geht man im Folgenden von § 1004 BGB als zentraler Anspruchsnorm aus, ist nach Behauptung des Klägers die Beklagte Störerin. Mithin ist sie – neben anderen Großemittenten - für die Beseitigung der Beeinträchtigungen verantwortlich und nicht der peruanische Staat. Aus dem in diesem Zusammenhang von der Beklagten angeführten Zitat „BGH GRUR 1957, 352 ff.“ ergibt sich nichts anderes. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof dort u.a. ausgeführt, dass grundsätzlich jeder Handelnde, wenn sein Verhalten nur ursächlich ist, auch als Störer in Anspruch genommen werden kann, gleichviel wie sein Tatbeitrag geartet ist. Die Ursächlichkeit des „Tatbeitrages“ der Beklagten ist hier höchst streitig, weshalb der Senat den angegriffenen Beweisbeschluss erlassen hat.

Ob der Kläger über die Inanspruchnahme der Beklagten hinaus einen Anspruch auf Durchführung hoheitlicher Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums hat, kann hier dahinstehen.

5.

Die weitere Argumentation in dem Schriftsatz der Beklagten vom 19.02.2018 war in dieser oder ähnlicher Form bereits Gegenstand der ausführlichen Erörterung der Sach – und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung am 13.11.2017 und den Ausführungen in dem angefochtenen Hinweis – und Beweisbeschluss sowie in dem Beschluss vom 01.02.2018.

6.

Den Parteien wird erneut Gelegenheit gegeben, binnen drei Wochen ab Zugang des Beschlusses geeignete Sachverständige - möglichst aus dem deutschsprachigen Raum – zur Beantwortung der Beweisfragen zu benennen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Senat selbst ihm geeignete Sachverständige benennen. Der Kostenvorschuss ist inzwischen eingegangen.

Hamm, 01.03.2018

5. Zivilsenat

Dr. Meyer

Richter am Oberlandesgericht
als Vorsitzender

Uelwer

Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Al-Deb'i

Richter am Landgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

